

herigen Drucken zu lesen sind, gar nicht aus einer Handschrift der Vita geschöpft worden sind, sondern ohne deren Vermittlung auf das Reg. Vat. 2 zurückgehen, und er hat daher bezweifelt, daß die Briefe I 1, 9, V 15 und 16, die der Biograph uns mitteilt, aus dem Register geflossen sind. Der Wortlaut der Texte in den Handschriften der Vita weist in der Tat eine Reihe von Varianten auf, die vielleicht nicht auf Abschreibfehlern beruhen, sondern auf eine vom Register abweichende Fassung, nämlich das an den Adressaten abgegangene Original, hinweisen könnten. Es läßt sich freilich darüber streiten, ob die Lesarten im einzelnen die Herkunft aus der Empfängerüberlieferung wirklich zwingend beweisen oder ob sie nicht als bloße Korruptelen zu deuten sind. Völlig eindeutige Kriterien wären nur Volladressen und wesentliche Zusätze, aber bei Paul von Bernried ist dergleichen nicht zu finden. Auf der anderen Seite ist Fuhrmann darin beizupflichten, daß Pauls Registerbenutzung nicht mehr ohne weiteres als selbstverständlich angenommen werden kann.

Dieses Ergebnis führt nun zu der weiteren Frage, wie es mit den Gregorbriefen in der Chronik des Hugo von Flavigny steht. Caspar¹⁶⁾ hatte die Auffassung vertreten, daß Hugo die meisten Gregorstücke aus Empfängerüberlieferung erhalten habe. Doch einige sollen seiner Ansicht nach aus dem Register selbst stammen, so I 29 a: „es ist ein Einlaufstück, der Brief Heinrichs IV. an Gregor, dessen Original nach Rom gegangen ist, also keine Filiation jenseits der Alpen hinterlassen haben kann“. Die Begründung ist nicht zwingend. Der Inhalt des Briefs läßt zwar nicht daran denken, daß der König in den Jahren unmittelbar nach seiner Abfassung ein Interesse an seiner Verbreitung gehabt hat; trotzdem könnte der Brief (später) aus der königlichen Kanzlei seinen Weg zu Hugo gefunden haben. Auch für Reg. I 1 (bei Hugo) hatte Caspar Registerherkunft angenommen, weil es „an einen italienischen Adressaten, Abt Desiderius von Monte Cassino“, gerichtet sei, — aber gerade dieses Stück findet sich auch in der Vita Gregorii des Paul von Bernried! Das Synodalprotokoll VI 5 b sollte nach Caspar deshalb aus dem Register geflossen sein, weil es bei Hugo zwischen I 1 und I 29 a stehe, — nicht gerade ein durchschlagendes Argument. Schließlich hatte Caspar damit gerechnet, daß die Gruppe IV 23, 24, I 47, V 15, 16 und VII 3 dem Register entnommen sei, weil nämlich die von Hugo mitgeteilten Adressen mit den Registeradressen übereinstimmten bzw. (dies soll für VII 3 gelten) die textlichen Abweichungen von der Registerfassung belanglos

¹⁶⁾ Das Register (wie o. S. 86 Anm. 1) S. XIII f.